

**Lohntabelle  
zum Kollektivvertrag  
für das  
grafische Gewerbe  
Österreichs**

**Gültig ab 2. April bzw. 1. April 2007**

**Lohntabelle für die Druckvorstufe  
und den Druck**

| <b>FacharbeiterInnen</b>  | Stufe I<br>im 1. | Stufe II<br>im 2.<br>Gehilfenjahr | Stufe III<br>nach dem 2. |
|---|------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>A</b> Einfarbindrucker, ohne<br>Bogenflachdrucker über<br>dem Format 35 × 50 cm  | 386,54           | 450,56                            | 482,58                   |
| <b>B</b> Alle grafischen FacharbeiterInnen,<br>die nicht anders einzustufen sind;<br>Mehrfarbindrucker unter dem Format<br>75 × 108 cm, ausgenommen Mehr-<br>farben-Bogenflachdrucker über<br>dem Format 35 × 50 cm | 408,25           | 472,29                            | 505,46                   |
| <b>C</b> Metteure, Korrektoren, Revisoren; Mehr-<br>farbindrucker ab dem Format 75 × 108 cm,<br>ausgenommen Mehrfarben-Bogenflach-<br>drucker; Rotationsmaschinenmeister;<br>Endlosdruckmaschinenmeister            |                  |                                   | 505,46                   |
| <b>D</b> Einfarben-Bogenflachdrucker<br>über dem Format 35 × 50 cm  | 410,54           | 473,44                            | 505,46                   |
| <b>E</b> Mehrfarben-Bogenflachdrucker über dem<br>Format 35 × 50 cm bis unter<br>dem Format 75 × 108 cm   | 431,12           | 495,14                            | 528,33                   |
| <b>F</b> Mehrfarben-Bogenflachdrucker<br>ab dem Format 75 × 108 cm  |                  |                                   | 528,33                   |
| <b>G</b> Alle FacharbeiterInnen bei Tages-<br>zeitungen (Morgenblätter)   |                  |                                   | 511,17                   |
| <b>H</b> FacharbeiterInnen nicht grafischer Berufe<br>gemäß Sonderbestimmungen für die<br>Angehörigen fremder Berufe<br>nach § 2 Punkt 1 und 2  | 408,25           | 472,29                            | 505,46                   |

---

## HelferInnen

---

|   |        |
|---|--------|
| <b>A</b> Bis zum 18. Lebensjahr in den ersten 12 Monaten der Tätigkeit;<br>über dem 18. Lebensjahr in den ersten 6 Wochen der Tätigkeit;<br>Reinigen von Büro- und Arbeitsräumen  | 291,61 |
| <b>B</b> Einlegen, Auslegen, Stapeln (Papier)   | 315,63 |
| <b>C</b> Platten- und Zylinderschleifen (Tiefdruck);<br>Walzenwaschen, Aufkupfern;<br>Stapeln (Karton);<br>Arbeiten in Kopieabteilungen;<br>Arbeiten an Einfarben-Flachdruckmaschinen;<br>über dem 18. Lebensjahr nach dem ersten Jahr der Tätigkeit, sofern nicht anders einzustufen;<br>sonstige HelferInnen nach § 2 P. 6 Sonderbestimmungen fremde Berufe;<br>Portiere und Bewachungsleute;<br>Arbeiten an Endlosdruckmaschinen | 356,78 |
| <b>D</b> Arbeiten an Mehrfarben-Bogendruckmaschinen und -Blechdruckmaschinen, ausgenommen Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen;<br>Arbeiten an Rotationsmaschinen;<br>Chauffeure ohne Berufsausbildung;<br>qualifizierte HelferInnen nach § 2 P. 5<br>Sonderbestimmungen fremde Berufe   | 381,95 |
| <b>E</b> Arbeiten an Einfarben-Bogenflachdruckmaschinen über dem Format 35 × 50 cm  | 375,09 |
| <b>F</b> Arbeiten an Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen über dem Format 35 × 50 cm   | 402,53 |
| <b>G</b> HelferInnen bei Tageszeitungen   | 386,54 |

**Anmerkung:** Aufgrund der Benzolverordnung vom 28. März 1934, BGBl. Nr. 205, gelten von den Löhnen der Tiefdrucker und deren Helfer sowie der Tiefdruckkätzer 20% des kollektivvertraglichen Wochenlohnes als Schmutz- und Gefahrenzulage.

**Lohntabelle für Drucker nach einfachen  
Verfahrensarten**

| <b>FacharbeiterInnen oder<br/>DienstnehmerInnen<br/>gemäß<br/>Sonderbestimmungen</b>  | Stufe I<br>im 1. Jahr<br>der | Stufe II<br>im 2. Jahr<br>der<br>Tätigkeit | Stufe III<br>nach dem<br>2. Jahr der |
|---|------------------------------|--|--------------------------------------|
| <b>A</b> Kleindruckmaschinenmeister<br>(unter dem Papierformat<br>25 × 35 cm)   | 364,79                       | 425,41                                     | 456,28                               |
| <b>B</b> Multigraphdrucker (Lettern-<br>druck), Druckplattenkopierer,<br>Montierer, Reproduktions-<br>fotograf, Retuscheur, Litho-<br>graf (Zeichner), Filmätzer                | 364,79                       | 434,55                                     | 468,87                               |
| <b>C</b> Kleindruckmaschinenmeister (bis<br>zum Papierformat 36 × 52 cm,<br>ohne Schnell-Läuferzulage)  | 372,81                       | 442,56                                     | 475,72                               |
| <b>D</b> Kleindruckmaschinenmeister<br>(bis zum Papierformat<br>36 × 52 cm)   | 396,81                       | 465,43                                     | 499,73                               |
| <b>Angelernte<br/>DienstnehmerInnen</b>   |                              | Stufe I<br>im<br>1. Jahr der Tätigkeit     | Stufe II<br>nach dem                 |
| Abzieher an Vervielfältigungsmaschinen,<br>Notenstempler, Autografen  |                              | 305,33                                     | 353,35                               |
| <b>HelferInnen</b>  |                              |  |                                      |
| <b>A</b> Bis zum 18. Lebensjahr und Anfänger im ersten<br>Jahr der Tätigkeit über dem 18. Lebensjahr;<br>DienstnehmerInnen, die elektrostatische Drucker<br>(Kopierer) bedienen |                              |  | 271,02                               |
| <b>B</b> HelferInnen über dem 18. Lebensjahr<br>nach dem ersten Jahr der Tätigkeit  |                              |  | 305,33                               |

## **Lohntabelle für Buchbinderei und Weiterverarbeitung**

Bei der Einstufung der DienstnehmerInnen in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeitsmerkmale zu beachten:

Einstellen bedeutet das Umrüsten einer Maschine für eine neue Arbeit mit wesentlichem manuellem Einstellaufwand, welcher selbständiges Arbeiten und umfangliche Maschinenkenntnisse erfordert.

Überwachen umfasst die Kontrolle der Maschine und der daran beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kontrolle des Produktionsablaufes und der Produktionsergebnisse.

Umstellen ist das Durchführen von geringfügigen Veränderungen der Einstellung für Folgeaufträge bzw. das Nachregulieren während des Laufes.

Bedienen ist die Produktzuführung sowie das Abnehmen der Produkte an Maschinen einschließlich der einfachen Produktkontrolle.

---

|  | Stufe I<br>im 1.<br>Gehilfenjahr | Stufe II<br>im 2.<br>Gehilfenjahr | Stufe III<br>nach dem 2. |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
|--|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|

---

### **FacharbeiterInnen**

|               |        |        |        |
|---------------|--------|--------|--------|
| Lohngruppe A: | 364,79 | 425,41 | 456,28 |
|---------------|--------|--------|--------|

Einstellen und Bedienen folgender Maschinen:

- Buchrückenrundemaschinen,
- Deckelschrägmaschinen,
- Lackiermaschinen ab 65 cm Walzenlänge
- Schüttelmaschinen ab 5400 cm<sup>2</sup> Papierformat,
- Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer Walzenlänge unter 70 cm;
- Zusammentragautomaten für Einzelblätter

Buchbinderische Teilarbeiten von Hand:

- Buchblock und Broschüren leimen,
- Bücher einhängen und anpappen
- Broschüren einhängen ab 101 Blätter,

|  | Stufe I<br>im 1. | Stufe II<br>im 2.<br>Gehilfenjahr | Stufe III<br>nach dem 2. |
|--|------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Decken machen, Handvergolden,<br>Kapitalen und Hinterkleben,<br>Kaschierarbeiten über 1750 cm <sup>2</sup> (ausgenommen Spiele), Landkarten<br>schneiden und nass spannen,<br>Mappen machen (ausgenommen leichte Mappen,<br>z.B. Flügelmappen, Schnellhefter),<br>Schnitte machen  |                  |                                   |                          |
| Rastrierer   |                  |                                   |                          |
| <i>Lohngruppe B:</i>   | 372,81           | 445,99                            | 482,58                   |
| Einstellen, Überwachen und Bedienen sonstiger Maschinen:<br>z.B. Kalander ab 50 cm Bahnbreite,<br>Perforierautomaten,<br>Prägepressen,<br>Sammelhefter ohne Trimmer,<br>sonstige motorisch betriebene Schneidemaschinen,<br>Schutzumschlagumlegemaschinen,<br>Stanzautomaten,<br>Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten<br>mit einer Walzenlänge ab 70 cm<br>Zusammentragautomaten für die Buch- und<br>Broschürenfertigung |                  |                                   |                          |
| Rastrierer an einer Kopfeindruckmaschine<br>Sortimentsbuchbinder   |                  |                                   |                          |
| <i>Lohngruppe C:</i>   | 400,24           | 460,85                            | 490,59                   |
| Einstellen, Überwachen und Bedienen einer hochwertigen<br>Maschine:<br>z.B. Buchehängemaschine,<br>Deckenmachmaschine,<br>Dreimessermaschine,<br>HF-Schweiß- und Appliziermaschine,<br>Klebebindeautomat,<br>Prägeautomat, Rotationsgummiermaschine,<br>Schneidemaschine mit einer Schnittlänge ab 120 cm,<br>Schreibheftautomat, Rastrierer an zwei Maschinen   |                  |                                   |                          |

|  | Stufe I<br>im 1. | Stufe II<br>im 2.<br>Gehilfenjahr | Stufe III<br>nach dem 2. |
|--|------------------|-----------------------------------|--------------------------|
|--|------------------|-----------------------------------|--------------------------|

|                      |        |        |        |
|----------------------|--------|--------|--------|
| <i>Lohngruppe D:</i> | 403,68 | 472,29 | 505,46 |
|----------------------|--------|--------|--------|

Einstellen und Überwachen von Maschinengruppen,  
Vorarbeiter:

- z.B. Buch- und Broschürenfertigungsstraßen,  
Umstellen und Bedienen von zwei Maschinen  
der Facharbeiterlohngruppe C  
Maschinenführer an Sammelheftern mit Trimmern,  
Fertigungsstraßen nach § 19 SB DRUCK  
(Zusatzaggregat an Rotationsmaschinen),  
Zähl-, Paketier-, Etikettier- und  
Adressiermaschinengruppen (nicht bei Einzelmaschinen)

Vorarbeiter sind solche Dienstnehmer, die einer Arbeitsgruppe  
vorstehen, für eine einwandfreie Arbeitsweise verantwortlich sind und  
die richtige Einstellung von Maschinengruppen zu überwachen haben.

## **HelferInnen**

|                      |        |
|----------------------|--------|
| <i>Lohngruppe A:</i> | 271,02 |
|----------------------|--------|

HelferInnen im ersten Jahr der Tätigkeit

|                      |        |
|----------------------|--------|
| <i>Lohngruppe B:</i> | 314,49 |
|----------------------|--------|

Umstellen und Bedienen von einfachen Maschinen:

- z.B. Anleim- und Klebemaschinen,  
Lumbeckmaschinen,  
Perforiermaschinen,  
Schüttelmaschinen unter 5400 cm<sup>2</sup> Papierformat,  
sonstige Falz- und Heftmaschinen

Bedienen von Maschinen der Facharbeiterlohngruppe A und B  
Broschüren einhängen unter 101 Blätter  
Revidieren von Wertzeichen  
Zusammentragen manuell

|  | Stufe I<br>im 1. | Stufe II<br>im 2.<br>Gehilfenjahr | Stufe III<br>nach dem 2. |
|--|------------------|-----------------------------------|--------------------------|
|--|------------------|-----------------------------------|--------------------------|

*Lohngruppe C:* 338,50

Helfer, sofern nicht anders einzustufen

Wegnehmen von fertigen Produkten an Fertigungsstraßen nach § 19 SB DRUCK (Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen)

*Lohngruppe D:* 363,66

Umstellen und Bedienen von hochwertigen Maschinen:

z.B. Heftautomaten,

Registerschneidemaschinen,

Stauchfalzautomaten,

Maschinengruppen nach § 19 SB DRUCK

(Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen)

Zähl-, Paketier-, Etikettier- und Adressiermaschinengruppen (nicht bei Einzelmaschinen)

Umstellen und Bedienen von Maschinen der Facharbeiterlohngruppen C und D.

### **Tageszeitungsexpedit**

Maschinenführer im Tageszeitungsexpedit 386,54

### **Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge**

|                    |        |
|--------------------|--------|
| im 1. Lehrhalbjahr | 80,55  |
| im 2. Lehrhalbjahr | 100,95 |
| im 3. Lehrhalbjahr | 120,28 |
| im 4. Lehrhalbjahr | 160,01 |
| im 5. Lehrhalbjahr | 198,69 |
| im 6. Lehrhalbjahr | 239,48 |
| im 7. Lehrhalbjahr | 257,75 |
| im 8. Lehrhalbjahr | 278,15 |

Ein Lehrhalbjahr sind 26 Kalenderwochen



## **Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Geschäftsbereich Interessenvertretung – betreffend die Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs und die Gehaltstabellen für technische Angestellte zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs

---

1. Die Positionen der Lohntabellen vom 3. April bzw. 1. April 2006 werden mit 2. April 2007 (bei wöchentlicher Abrechnung) bzw. 1. April 2006 um 2,4 % erhöht.
2. Die Positionen der Gehaltstabellen vom 1. April 2006 werden mit 1. April 2007 um 2,4 % erhöht.
3. Die innerbetrieblichen Istlöhne bzw. Istgehälter werden zu den gleichen Zeitpunkten um den Betrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltsposition vom 3. April 2006 bzw. 1. April 2006 nach den Punkten 1 und 2 ergibt.
4. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2007 in Kraft

Wien, am 13. März 2007

### VERBAND DRUCK & MEDIEN-TECHNIK

Komm.-Rat Michael Hochenegg

*Präsident*

Mag. Werner Neudorfer

*Geschäftsführer*

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier

Wolfgang Katzian

*Vorsitzender*

Mag.<sup>a</sup> Claudia Kral-Bast

*Geschäftsbereichsleiterin*

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

GEWERKSCHAFT DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Franz Bittner

*Vorsitzender*

Christian Schuster

*Wirtschaftsbereichssekretär*

## **A U S Z U G**

**aus dem Mantelvertrag für Arbeiter und dem Kollektivvertrag für technische Angestellte betreffend „Betriebserfahrungszulage“ für Arbeiter (§ 10 MV) und für Vertragsangestellte (§ 2 Punkt 4 TA), die nicht in die Gehaltstabellen für technische Angestellte eingestuft sind (§ 20 TA)**

### **§ 10 MV Anerkennung der Betriebserfahrung**

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren erhält der Facharbeiter eine Betriebserfahrungszulage, die vom kollektivvertraglichen Wochenlohn der jeweiligen Facharbeiterposition, in die der Facharbeiter zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft ist, berechnet wird.

2. Helfer erhalten die Betriebserfahrungszulage nach 10 und 15 Jahren, berechnet von der jeweiligen Helferposition, in die sie zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft sind.

3. Die Betriebserfahrungszulage erhöht den jeweiligen kollektivvertraglichen Wochenlohn des Dienstnehmers.

4. Werden durch andere Tätigkeiten Veränderungen in der zustehenden Lohnstufe vorgenommen, so verändern sich betraglich auch die Betriebserfahrungszulagen.

5. Die angegebenen Jahre beziehen sich auf die Betriebszugehörigkeit zum selben Dienstgeber (inkl. bereits vorher angerechneter Vordienstzeiten), jedoch werden Lehrzeiten nicht mitgerechnet.

6. Der Anspruch auf die Betriebserfahrungszulage entsteht erstmalig, wenn eine der in den Punkten 1 und 2 genannten Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 1. Jänner 1992 eintritt.

Die jeweils zustehende Betriebserfahrungszulage gebührt ab jener Lohnwoche, in die der Tag fällt, an dem das sechste, elfte oder sechzehnte Jahr der Betriebszugehörigkeit beginnt.

Allen Arbeiterinnen bzw. Arbeitern, die am 1. Jänner 1997 bereits länger als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, steht eine Betriebserfahrungszulage nach den Bestimmungen des Punktes 7 in jedem Fall ab der ersten Lohnwoche des Jahres 1997 zu.

7. Die Betriebserfahrungszulage beträgt jeweils 3 Prozent.

a) Sie steht in voller Höhe zu, wenn der (die) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt nur den kollektivvertraglichen Wochenlohn erhält.

b) Wurde dem (der) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt eine Überzahlung (Hauszulage, Leistungszulage u. dgl.) ausbezahlt, die weniger als 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes betrug, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt jenen Betrag als Betriebserfahrungszulage, der sich aus 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) minus halbe Überzahlung errechnet.

c) Ist die Überzahlung höher als 3 Prozent, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt 1,5 Prozent des jeweils zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) als Betriebserfahrungszulage.

**§ 20 TA Anerkennung der Betriebserfahrung für Vertragsangestellte, die nicht in die Gehaltstabelle für technische Angestellte eingestuft sind**

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren erhält ein Vertragsangestellter (siehe § 2 Punkt 4 TA), der Facharbeiten verrichtet, eine Betriebsersahrungszulage, die vom kollektivvertraglichen Wochenlohn der jeweiligen Facharbeiterposition, in die dieser zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft ist, berechnet wird.

2. Vertragsangestellte, die Helferarbeiten verrichten, erhalten die Betriebsersahrungszulage nach 10 und 15 Jahren, berechnet von der jeweiligen Helferposition, in die sie zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft sind.

3. Die Betriebsersahrungszulage erhöht den jeweiligen kollektivvertraglichen Wochenlohn des Dienstnehmers.

4. Werden durch andere Tätigkeiten Veränderungen in der zustehenden Lohnstufe vorgenommen, so verändern sich betraglich auch die Betriebsersahrungszulagen.

5. Die angegebenen Jahre beziehen sich auf die Betriebszugehörigkeit zum selben Dienstgeber (inkl. bereits vorher angerechneter Vordienstzeiten), jedoch werden Lehrzeiten nicht mitgerechnet.

6. Der Anspruch auf die Betriebsersahrungszulage entsteht erstmalig, wenn eine der in den Punkten 1 und 2 genannten Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 1. Jänner 1992 eintritt.

Die jeweils zustehende Betriebsersahrungszulage gebührt ab jener Lohnwoche, in die der Tag fällt, an dem das sechste, elfte oder sechzehnte Jahr der Betriebszugehörigkeit beginnt.

Allen Vertragsangestellten, die am 1. Jänner 1997 bereits länger als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, steht eine Betriebsersahrungszulage nach den Bestimmungen des Punktes 7 in jedem Fall ab der ersten Lohnwoche des Jahres 1997 zu.

7. Die Betriebsersahrungszulage beträgt jeweils 3 Prozent.

a) Sie steht in voller Höhe zu, wenn der (die) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt nur den kollektivvertraglichen Wochenlohn erhält.

b) Wurde dem (der) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt eine Überzahlung (Hauszulage, Leistungszulage u. dgl.) ausbezahlt, die weniger als 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes betrug, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt jenen Betrag als Betriebsersahrungszulage, der sich aus 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) minus halbe Überzahlung errechnet.

c) Ist die Überzahlung höher als 3 Prozent, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anfallszeitpunkt 1,5 Prozent des jeweils zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) als Betriebsersahrungszulage.